

RS Vwgh 2002/7/2 96/14/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2002

Index

10/10 Grundrechte

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lita;

StGG Art15;

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof in den Erkenntnissen vom 12.9.1972, 1786/70, VwSlg 4418 F/1972, und vom 23.11.1994, 94/13/0182, VwSlg 6941 F/1994, ausgeführt hat, ist die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft nicht beruflich bedingt, sondern vielmehr Ausfluss einer in der Privatsphäre getroffenen Entscheidung. Aufwendungen, die durch eine derartige Zugehörigkeit veranlasst sind, stellen daher Kosten der Lebensführung, nicht jedoch Werbungskosten dar. Der Umstand, dass Kirchen- und Religionsgesellschaften iSd Art 15 StGG zur selbstständigen Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten befugt sind, führt nicht dazu, religiöse Verpflichtungen als steuerlich relevant anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996140128.X01

Im RIS seit

18.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>